

Angaben in Euro – Stand 01.01.2024:

Pflege- grad	Pflege- vergü- tung <sup>1</sup>	Ausbil- dungs- umlage	Unter- kunft <sup>2</sup>	Verp- flegung <sup>2</sup>	Investiti- onskos- ten <sup>3</sup>	Pflege- satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag <sup>4</sup>	Eigenan- teil/ Tag
<b>1</b>	65,01	4,63	19,35	15,20	10,81	115,00	0	<b>115,00</b>
<b>2</b>	93,11	4,63	19,35	15,20	10,81	143,10	97,74	<b>45,36</b>
<b>3</b>	109,29	4,63	19,35	15,20	10,81	159,28	113,92	<b>45,36</b>
<b>4</b>	126,15	4,63	19,35	15,20	10,81	176,14	130,78	<b>45,36</b>
<b>5</b>	133,71	4,63	19,35	15,20	10,81	183,70	138,34	<b>45,36</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.774 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.